

# 1. Teil Gutachten

## A. Mandantenbegehren

Dieser Satz ist nicht erforderlich.

Das anwaltliche Vorgehen wird sich am Mandantenbegehren zu orientieren haben.

Mandanten sind die Eheleute Sabine und Torsten Gerner.

Nachdem die Eheleute am 4.5.2017 gegen ihre Vermieter, die Bajer Medien GmbH & Co. KG, Klage auf Zwangsverweisung zu tetraoisen Untervermietung an Herrn Dr. Ulf Hoch 6. zum 31.12.18 erhoben haben, wollen sie ausnahmsweise den entgangenen Mietminderbetrag für Januar 6. Juli 2017 geltend machen, da sie aufgrund persönlicher Umstände seit August 2017 wieder in der Wohnung Kleine Fleet 11a, 22159 Hamburg wohnen.

Sie begehren zudem die Klärung der Frage, ob dafür ein weiterer Rechtsbehelf erforderlich ist und ob dann ggf. eine schriftliche Mahnung notwendig ist. Außerdem möchten sie wissen, wie die bereits anhängige Rechtsbehelf beim Amtsgericht Hamburg weiter gehen soll.

Sehr schön

Herrn O. Hoch möchten sie aus diesen Rechtsbehelfen bewahren, soweit dies möglich ist.

### B. Materielles Gutachten

Zunächst ist zu untersuchen, ob mit Erfolg Ansprüche hinsichtlich des Untermietzins von Januar - Juli 2017 geltend gemacht werden können.

7 x € 700 = 4.900,- €

I. In Betracht kommt ein Anspruch auf Schadenersatz i.H.v. 5.600,-  
Ewo gemäß §§ 553 I 1, 280 I BGB.

mit Bestätigung mit dem Mietvertrag vom

12.01.2006

1. Zwischen den Parteien besteht ein Mietvertrag über Wohnraum nach §§ 553 I BGB. Dieser wurde zunächst am 12.1.2006 zwischen dem Mandanten und Herrn Clausen geschlossen, bevor die Dame Micken GmbH & Co. KG (im Folgenden: „die Schlotze“) nach § 566 I BGB in den Mietvertrag als Vermieterin eintrat.

2. Die Schlotze könnte eine Pflicht aus dem Mietvertrag verletzt haben. Nach §§ 553 I 1 BGB kann der Miete nach Abschluss des Mietvertrags

Erlaubnis zur Überlassung eines Teils  
des Wohnraums an einen Dritten  
zum Gebrauch verlangen, wenn für  
ihn ein berechtigtes Interesse besteht.  
Dies gilt nicht, wenn in der Person  
des Dritten ein wichtiger Grund  
vorliegt, der Wohnraum übermäßig  
belegt würde oder dem Vermieter  
die Überlassung aus wichtigen Gründen  
nicht zugemutet werden kann  
(§ 555 I 2 BGB).

Gegen die Pflicht zur Zustimmung  
der Gebrauchüberlassung könnte  
die Schlichter verhoffen haben.

a) Zunächst kommt eine Zustimmungspflicht für den Zeitraum ab dem 1.1.17 in Betracht. Bis zum 1.2.17 haben die Mandanten von der Schlichter Zustimmung zur Untervermietung verlangt, ohne einen konkreten Untermieter zu benennen (Schreiben vom 22.7.2016).

Unabhängig von den übrigen Voraussetzungen des § 555 I 1 BGB ist dem Vermieter allerdings ein konkreter Untermieter zur Erlaubniserteilung vorzulegen. Dies ergibt sich bereits aus dem Wortlaut des § 555 I 1 BGB "einem Dritten".

und jedenfalls mittelbar aus § 553 I  
Z. 2 OBG. Denn dem Vermiete ist es  
nicht möglich etwaige Einwände nach  
§ 553 I 2 OBG zu prüfen, wenn sich  
die Erlaubnispflicht auf eine  
generelle Erlaubnis richten würden.

Eine Zustimmungspflicht ab dem  
1.1.17 bestand demnach nicht.

6) Allerdings wurde der Beklagten mit  
Schreiben vom 7.10.16 eine konkrete  
Andermieten vorgeschlagen, nämlich  
Frau Weber ab dem 1.2.17.

Wiederum unabhängig von den übrigen  
Vorwürfen des § 553 I 1 OBG hat  
die Beklagte gegen Frau Weber  
allerdings erhebliche Einwände  
vorgebracht, die einen Grund zur  
Ablehnung darstellen können nach  
§ 553 I 2 OBG.

Für die Ablehnungsgründe nach § 553  
I 2 OBG trägt die Beklagte die  
Beweislast.

Sie trägt vor, dass Frau Weber  
zwischen 2008 und 2015 in einem Objekt  
an der Beklagten gewohnt hat und bei

Rückgabe der Wohnung Türen, Wände  
und Holzfußböden starke Beschädigungen  
durch Riß- bzw. Kratzerlinien bis hin  
zu fehlenden Holzstrukturen aufgewiesen  
hatte, die durch Hande in der Wohnung  
von Frau Weber verursacht worden  
wären. Außerdem habe ich diese  
entlehrt dauerhaft in eine wirtschaftlich  
sehr schlechte Lage befunden, dass  
davon auszugehen sei, sie würde den  
Kontaminations nicht zuverlässig zahlen  
können.

das sind die  
M. B. andere Türen  
die Beschädigung der  
Haupttüre verursacht.  
Denn die Beschädigung der  
Wandung besteht aus  
diesem Holzplättchen  
mit

Die Beschädigungen am Eigentum der  
Besitzer und die mangelnde Zahlungsfähigkeit stellen berechtigte und erhebliche  
Einwände gegen die Untermietung Weber  
dar i. S. d. § 535 I 2 BGB.

Die Beklagte wird diese Ausführungen  
vorläufig mit Hilfe des Übergabe-  
protokolls bei Auszug Weber und eine  
Aufstellung über fehlende Mietzahlungen  
von Weber abzuwehren suchen (§ 466  
ZPO).

Dagegen kann nicht erheblich vorgebracht  
werden. Eine Zeugenvernehmung von  
Frau Weber ist nicht angebracht,  
da diese die Umstände gegenüber den  
Mandanten eingeweiht hat.

Es allen dieser  
im Besitze der  
Kalt, nach der Frau  
Weber ihrem gegen die  
St. Mietauftrag mit  
Miet im Besitze  
kommen.

Die Beweisprognose ist hier sehr ungünstig.

a) In Betracht kommt allerdings ein Zustimmungsanspruch für den Zeitraum vom 15.2.17 - 31.7.17 in dem Herr Dr. Hohl in die Wohnung der Mandanten ziehen wollte.

a) Die Behlagte zweifelt zunächst an der Tatsache, dass es sich bei dem Vorhaben der Mandanten faktisch um eine Untervermietung gehandelt habe, da der Lebensmittelpunkt für zwei Jahre im Ausland verlegt werde und eine Untervermietung erfordere, dass der Hauptmieter seinen Lebensmittelpunkt in der Wohnung behalte.

Eine solche Differenzierung sieht das Mietrecht indes nicht vor. Vielmehr ist es gerade ein typisches Merkmal der Untermiete die Wohnung für einen begrenzten Zeitraum einer dritten Person zur Verfügung zu stellen, da sich der Lebensmittelpunkt etwa aus beruflichen Gründen zeitweilig verlegt. Eine <sup>Nicht zu</sup> gemeinsame Nutzung der Wohnung zwischen Haupt- und Untermieter, wie schon die Behlagte fordert, findet vielmehr im Gesetz keine Stütze.

Und entspricht auch mit dem Zweck, den Mietraum zu erhalten.

bb) Fraglich ist allerdings, ob die Mandanten tatsächlich nur „einen Teil des Wohnraumes“ untervermieten wollten.

Die Schlichter trägt vor, dass „ein Teil“ ausreicht, wenn mehr als die Hälfte der Wohnung untervermietet werden soll und auch der übrige Teil nicht mehr zum regulären Wohnen genutzt werde.

Tatsächlich weist der Wortlaut des § 555 I 1 BGB eine solche Einschränkung nicht auf. Das Wort „Teil“ kann sich auf ganz unterschiedliche Größen des ganzen Wohnraums beziehen. Vom Wortlaut her wäre auch eine Untervermietung von 99% des Wohnraums noch eine bloße „Teilvermietung“.

Auch der Tetos deutet eine solche große Schwere nicht an. Es kommt v.a. darauf an, dass der Hauptmieter die Wohnung nicht vollständig aufgibt, sondern einen gewissen Anteil der Wohnung zurückbehält, damit ein berechtigtes Interesse gewährleistet wird.

Deshalb muss er genügen, wenn - wie bei den Mandanten - eines von mehreren Zimmern zur Lagerung von

Einschließung und gelegentliche Überwachung  
Zurückbehalten wird.

Die Beschloge besteht allerdings die  
nur teilweise <sup>(118 ff. 200)</sup> Unterweisung mit  
Nichtwissen. Herr O. Hoch würde doch  
tatsächlich alle Zinnen sehen wollen.  
Dieser Einwand ist erheblich, da in diesem  
Fall keine Suspense auf Zustimmung mehr  
bestünde.

Für die nur teilweise Unterweisung  
sind die Mandanten darlegungs- und  
beweispflichtig.

Beweis kann hier durch verschiedene  
Beweismittel angeboten werden. Da sich  
der Nichtvertrag inhaltlich nicht von  
dem anvisierten Nichtvertrag mit  
Fran Weber unterscheiden haben  
würde, kann diese als Zeugin  
dafür angeboten werden, dass  
die Mandanten ein Zinn  
zurückbehalten wollten (§§ 373 ff. 200).

Herr O. Hoch würde zwar nicht als  
Zeuge auftreten, allerdings könnte er eine  
eidesstattliche Versicherung dieses Umstands  
abgeben, die dann wiederum als Privat-  
urkunde vorgelegt werden könnte  
(§§ 406 ff. 200, 294 ff. 200).

Das Schriftstück  
Nebenly?



Sofern die Mandanten bereits Unter-  
vermischungsträge aufgesetzt hatten, können  
diese ebenfalls als Privatverbindungen  
eingebracht werden. (§ 416 ff. ZPO).

Zudem kann Beweis durch Vernehmung  
der Mandanten angeboten werden  
(§ 447 ZPO), wobei die Schlichter  
bereits angehängt hat, dass sie  
eine Vernehmung der Mandanten  
widersprechen wird. Ggf. könnte  
allerdings auf eine Partienhöring nach  
§ 448 ZPO hingewiesen werden.

Aufgrund dieses Konkordats an Beweis-  
mitteln wird die Schlichter sich nicht  
mehr auf einfache Befehle der  
von beiden Unter Vermischung befragen  
können. Eine substantielle Befehle  
wird ihr nicht lassen möglich sein.  
Die Beweisprognose ist günstig.

c) Die Schlichter behauptet zudem mit  
Bilanzisten, dass die Mandanten  
überhaupt den Wunsch gehabt hätte  
zurückzuziehen.

Hingegen können wiederum die af.  
Beweismittel vorgebracht werden.

Außerdem kann die Arbeitsvertrag mit  
der Universität in Paris eingewandt  
werden, der bis zum 31.12.2017 befristet  
war.

100.000 € mit  
100.000 €

100.000 € mit  
100.000 €

100.000 € mit  
100.000 €  
100.000 € mit  
100.000 €  
100.000 € mit  
100.000 €  
100.000 € mit  
100.000 €

Dieser stellt ebenfalls eine Privatbunde  
i. S. d. § 16 ff. 170 dar.

Auch hier wird der Beschlag ein  
substantielles Bestehen kaum möglich  
sein: Die Besitzquote ist wiederum  
geringfügig.

darauf dürfte es  
sich handeln, da die  
Erben mit  
Anspruch, da es keine  
Pacht zur Nutzung gibt  
Diese Bestehen dürfte  
im Rahmen des  
Schadens relevant  
sein.

dd) Ferner besteht die Gefahr, dass  
Herr Dr. Hoch in der Wohnung zur Untervermietung  
wohnen wollte. Hier sollte wiederum  
die eidesstattliche Versicherung des  
Herrn Dr. Hoch als Privatbunde  
vorgelegt werden (§ 16 ff., 294 ff.)  
und die Pachtvereinbarung der  
Mandanten beantragt werden.  
Auch insoweit ist die Besitzquote  
geringfügig - ein substantielles Bestehen  
der Beschlagten wird kaum möglich  
sein.

ee) Die Mandanten haben auch  
ein berechtigtes Interesse an der  
Untervermietung, welches von der  
Beschlagten nicht bestritten werden  
kann. Eine berufliche bedingte Auslastungs-  
kraft und die wirtschaftliche  
Belastung der doppelten Bewirtschaftung  
können als berechtigtes  
Interesse vorgebracht werden.

Es kann schließlich festgestellt werden,  
dass für den Zeitraum vom 15.2.17-  
31.7.2017 ein beachtliches Interesse  
zur Untervermietung bestand und ein  
Anspruch auf Zustimmung i.S.v.  
§ 535 I 1 S. 1 BGB gegeben war.

Durch die Verweigerung dieser  
Zustimmung hat die Beklagte die  
Pflicht aus dem Mietvertrag verletzt.

3. Fraglich ist, ob die Beklagte diese  
Pflichtverletzung auch zu vertreten hat.

Nach § 276 I 1 BGB hat der  
Schuldner Vorsatz und Fahrlässigkeit  
zu vertreten. Fahrlässig handelt,  
wer die im Verheln erforderliche  
Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 II  
BGB).

Die Beklagte beruht sich insoweit auf  
einen Mietvertrag, da sie anwaltlich  
hat eingeholt habe und sie sich  
somit ggf. in einem nicht vorvergebenen  
Vertrag befunden habe.

Der Beklagten ist insoweit zuzustimmen, als  
dass sie für einen Mietvertrag zu  
einstehen hat, wenn sie fahrlässig gehandelt  
hat.

Die unrichtige Rechtsaufkunft eines  
Rechtsanwalts sind allerdings keine  
Einbehaltsgründe, wenn die Behörde  
sich denen Verschulden gemäß  
§ 77 Abs 2 zurechnen lassen kann.

Nach § 77 Abs 1 StB hat der  
Schlichter ein Verschulden seines  
gerichtlichen Vorgesetzten und der Personen,  
denen er sich zur Erfüllung seiner  
Verbindlichkeit bedient, in gleichem  
Umfang zu vertreten, wie eigenes  
Verschulden.

Die Behörde hat die Rechtsanwälte  
Hohenstein & Partner zur Vertretung  
in der Angelegenheit zur Citations-  
erhebung an die in der unterzeichneten  
Ermächtigung (Schreiben vom 16. 12.  
2016). Damit hat sie sich der  
Kassier zur Erfüllung einer Verbindlich-  
keit bedient und muss sich  
den Verschulden nach § 77 Abs 1  
StB zurechnen lassen.

Die Behörde ist auch verpflichtet,  
dass sie unverzüglich gehandelt  
hat (§ 20 Abs 2 StB). Ein solches  
Verweigen wird ihr angesichts dieser  
Tatsachen nicht gelingen.

Bei der künftigen  
BKA Rego. handelt  
die RA in bez. d. d.  
Rats festsetzung.

4. Nach der Differenzhypothese sind im  
Wege der Unterausstattung nach  
§ 247 I BGB insgesamt 4.400,- Euro  
ersatzfähig.

Dies entspricht dem Monatsmieten  
vom 15.2. - 15.7.17 i.H.v. 5,5 x  
600,- Euro zzgl. 5,5 x 200,- Euro  
für die Nebenkosten-Vorauszahlung.

Dass der Schaden tatsächlich  
eingetreten ist, d.h. Herr Dr. Hoch  
tatsächlich eingezogen und dem  
Mietpreis bezichtigt hätte kann  
wiederum durch die o.g.  
Beweismittel bewiesen werden.

5. Insgesamt kann mit guter Beweis-  
prognose ein Schadensersatzanspruch  
i.H.v. 8.800,- Euro geltend gemacht  
werden.

AB unterschrieben  
Herrn € 700,00  
Jean-Louis

II. Hinsin können könnte ein  
Zinsanspruch i.H.v. 5 Prozentpunkten  
über dem Basiszins mit dem  
29.7.2017 gemäss § 286 I 1, 288 II  
Oö.

Die Mandanten haben die Beklagten  
eine Frist bis zum 29.7.17 gesetzt, allerdings  
für die Zahlung des Unternehmens von  
Pannor an. Insofern könnte die  
Beklagte nicht in Verzug geraten  
sein, da sie nur für die  
Unternehmens ab 15.2.17 ersatzfähig  
ist (s.o./vgl. § 286 II Oö).

Allerdings ist die Zinsforderung  
nur im Hinblick auf einen überhaubt  
Zeitraum gefordert worden (1,5 Monate  
von 7). Es ist davon auszugehen,  
dass der Zins nicht für  
erforderlich erachtet wird, wegen  
dieser geringen Abweichung sei eine  
erneute Mahnung erforderlich gewesen.

das Mandat der  
Mandat (samt) Inter-  
instanzen.

### C. Zweckmäßige Herangehensweise

Das weitere anwaltliche Vorgehen wird ist  
vom Mandantenbegehren abhängig.

Es ist aufgrund der günstigen Beweis-  
prognosen zweckmäßig, den Schadensersatz-  
anspruch in Höhe von 4.400,-  
Euro zzgl. Zinsen i.H.v. 5%-Punkten  
über dem Basiszinssatz gerichtlich  
geltend zu machen.

Fraglich ist, ob insoweit ein sofortiges  
Antragsverfahren der OLGs i.S.d.  
§ 92ffO droht oder ob zwar  
eine erneute außergerichtliche Leistung-  
aufforderung zweckmäßig ist.

Die Klageforderung wurde in dieser  
Höhe bisher nicht gerichtlich geltend  
gemacht, sondern nur für den  
gewöhnlichen Zeitraum vom 1.1.17 -  
31.7.17, sodass man davon ausgehen  
könnte, dass ein Antragsverfahren  
zu befürchten wäre.

✓ Allerdings hat das Gespräch mit  
dem Mitarbeiter der OLGs, deren  
Verhalten sie sich nach § 92ff OLG  
oder § 91 OLG analog berechnen lassen  
muss, vom gestrigen Tage gereicht,

dass eine erneute aufgerichtete  
Leistungsaufforderung unwirksam und  
sinnlos wäre. Der Mitarbeiter hat  
bekundet, dass die Beklagte „keinen  
Cent zahlen würde“. Unabhängig  
von der Höhe der Leistungsaufforderung  
ist demnach von einer Verweigerung-  
haltung der Beklagten auszugehen.

Zusammen ist auch unschädlich, dass  
die Beklagte die Vernehmung der  
Mandanten in der Verhandlung  
verweigert, da insofern die Nachbarin  
Frau Kötter als Zeugin angehört  
werden kann (§ 385 Abs. 2 PO).

Fraglich ist darüber hinaus, ob der  
Schadensersatzanspruch im anhängigen  
Prozess eingeführt werden kann oder  
ob ein erneuter Prozess notwendig ist.

Möglichweise kommt eine stets zulässige  
Klagenänderung nach § 264 Nr. 2, 3 ZPO  
in Betracht.

Nach § 264 Nr. 2 ZPO ist es nicht  
als eine Änderung der Klage anzusehen,  
wenn ohne Änderung des Klagegrundes  
der Klageanspruch in die Hauptsache  
beschränkt wird und nach § 264  
Nr. 3 ZPO gilt dasselbe, wenn statt



des ursprünglich geforderten Gegenstands  
wegen eine spätere eingehendere  
Veränderung des Substrats gefordert  
wird.

In Kombination könnten beide Regelungen  
vorliegend Anwendung finden. § 264 Nr. 2  
ZPO hinsichtlich des begrenzten  
Zeitraums (~~01.01.17~~ (01.01.17 - 31.07.  
17 statt 01.01.17 - 31.12.18) und  
§ 264 Nr. 3 ZPO hinsichtlich des  
Zuhaltens (Schadensersatz statt Zuhaltung).

Allerdings ist unklar, ob das Gericht  
sich dieser Auffassung anschließen wird,  
da in der ursprünglichen Klageforderung etwa  
nicht der gesamte Zeitraum aufgezogen  
wurde, sondern nur das Ende  
(31.12.18).

Der Klagegrund ist indes unverändert -  
die verweagte Zuhaltung zu Unrecht  
wird an Herrn Dr. Koch.

Zusammen sollte bereits aus prozess-  
ökonomischen Gründen zunächst  
verurteilt werden, durch eine  
Änderung der Klageanträge das  
Begehren auf Schadensersatz  
umzuwandeln.

Eine Schriftsatzfrist wurde dem  
Mandanten nicht gesetzt (vgl. § 277 III,  
IV ZPO).

Sollte das Gericht der Auffassung sein,  
die Klageänderung sei unzulässig, sollte  
die Rechtskraft in der Hauptsache  
für erledigt erklärt werden und  
eine erneute Klage eingereicht werden.

Die Klageänderung ändert an der  
Zuständigkeit des Substanzgerichts, welches  
infolge richterlicher Einleitung der Beklagten  
nach § 39 S. 1 ZPO zuständig werden  
wird, nichts (perpetuatio fori).

Der dem eingehenden Streitwert wie ihn  
das Landgericht Hamburg nach § 23 Nr. 1  
ZPO 646/ zuständig gewesen (8.400,-  
Euro).

2. Teil - Praktischer Teil

Dr. Klara Südhoff  
Rechtsanwältin Mathies, Südhoff und Blöcher  
Gewürzhaus 2  
20099 Hamburg

4.8.2017

ENTWURF

Amtsgericht Hamburg  
Sievekingplatz 1  
20311 Hamburg

Replik

Zur dem Rechtsbehelf

Eheleute Sabine & Torik Gerner, f. Ossi  
Michele Junck & Co. KG

- Az. 21 C 97/17 -

Zeige ich unter Verweis auf die als  
Sulage K7 beigefügte Vollmacht an,  
dass ich die Klägerin vertrete.

Zum Termin zur mündlichen Verhandlung  
werden wir beantragen:

1. Die Rechtslage wird verteilt 4.400,-  
Euro zzgl. Zinsen in Höhe von Prozent-  
punkten über dem Basiszinssatz seit dem  
29.07.2017 an die Kläger zu zahlen.

I.

Aufgrund persönlicher Umstände sind die Kläger zum 1.8.2017 wieder in die Wohnung im kleinen Fleet 11a/1 22119 Hamburg eingezogen.

Torsten Jenner hat seine Lebensfähigkeit in Paris beendet. Hintergrund ist, dass die Mutter der Sabine Jenner vom 28.7.2017 einen Unfall hatte und die Kläger sich nunmehr um ihre Pflege kümmern müssen.

Zum Übrigen wird auf die Ausführungen in der Klageschrift vom 4.1.2017 verwiesen.

II. Den Klägern steht ein Anspruch auf Schadenersatz wegen entgangener Untermietzins aus §§ 280 I, 281 I 1 BGB für den Zeitraum vom 15.2.77 - 31.7.77 auf gutachten, S. 2 ff.].

Das Vorhaben der Kläger stellt sich als Untermiete dar [Gutachten, S. 6 ff.].

Sie wollten um einen Teil der Mischung versuchen [Gutachten S. 7 ff.].

Beweis:

- Zeugnis der Anna Weber, zu laden über die Kläger

- eidesstattliche Versicherung Dr. Hoch, vorgelegt als Anlage KP
- Fortführung der Klage

Dr. Hoch war auch bereit als Gutachter einzutreten [Gutachten, S. 10].

- Beweis:
- eidesstattliche Versicherung Dr. Hoch, Anlage KP
- Fortführung Klage

Die Klage hätte ein erfülltes Interesse an der Fortführung [Gutachten, S. 10f.].

Durch die Vermögenshaltung der Beklagten ist den Klägern ein Schaden i.H.v. 4.400,- Euro entstanden [Gutachten, S. 11], den die Beklagte zu ersetzen hat [Gutachten, S. 11ff.].

Die Beklagte wurde mit Schreiben vom 5.7.77 zur Zahlung bis zum 20.7.77 aufgefordert.

- Beweis:
- Schreiben vom 5.7.77, Anlage K 9

Die Antragänderung der Klage stellt sich als Nebenklageänderung nach § 264 Nr. 2, § 280 dar. Soweit das Gericht diese Auffassung nicht teilt, wird am gerichtlichen Hinweis nach § 289 ZPO geblieben.

Centerschrift Südlich

Faint handwritten text, possibly a list or notes, mostly illegible due to fading.

Insgesamt eine schöne Arbeit. Wegen <sup>weiterer</sup> <sup>Waheren</sup>  
Mängel siehe im Text

Bei der Zweckmäßigkeit übersehen Sie,  
dass auch nur eine Klagenänderung  
zulässig ist, bei einer quantitativen  
Reduzierung eine Erledigung bzgl. des  
nicht mehr geltend gemachten Teils  
erfolgen muss (z.B. Mischelch/ Voit 780  
9264 Rn 6). Insofern finden Aus-  
führungen zur Erledigungserklärung.

Ebenso sehen Sie beachten, dass  
eine <sup>nachträgliche</sup> objektive Klagenänderung  
verboten, die die neue § 263 analog  
richtet.

mit freundlichen Grüßen

KP

